

Schluss mit staatlich detektierten Preisaufschlägen!

Der Bundesrat schafft ein neues
kompliziertes Gesetz, um

bei der heutigen Teuerung

auf importierten Lebensmitteln
noch Preiszuschläge zu erheben;

bei leerer Staatskasse

Subventionen an Lebensmittel-
fabrikanten und -exporteure
zu bezahlen;

trotz Bekenntnis zum Freihandel

die dem Konsumenten versprochene
Zollfreiheit zu verhindern;

trotz starker parlamentarischer
Opposition

neue Kompetenzen in der Aussen-
wirtschaftspolitik zu erlangen
und jedes Mitspracherecht der
Konsumenten auszuschalten.

Bundesgesetz über Ein- und
Ausfuhr von Erzeugnissen aus
Landwirtschaftsprodukten

"Durch Erhebung von Grenzab-
gaben werden die Preise für
die in den importierten Ver-
arbeitungserzeugnissen ent-
haltenen Grundstoffe auf das
inländische Niveau hinaufge-
setzt,"

"..während durch Ausrichtung
von Exportbeiträgen der Roh-
stoffanteil in den ausgeführ-
ten Verarbeitungserzeugnissen
verbilligt wird."

"..Abgaben etwa 14 Mio Fr. aus-
machen und damit von den Zoll-
einnahmen vor Inkraftsetzung
des Freihandelsabkommens nur
geringfügig abweichen."

"Wir halten diese weitgehende
Manövrierfähigkeit vor allem
deshalb für notwendig, weil
die technische und preisliche
Entwicklung..ständig im Fluss
ist."

Am 6./7. Dezember NEIN zum Bundesgesetz über Ein- und Ausfuhr von
Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

NEIN

KOMITEE GEGEN STAATLICHE
LEBENSMITTELVERTEUERUNG

Dem Produzenten nützt es nicht viel –
aber dem Konsumenten schadet es!

Subventionen nach dem Giesskannenprinzip

ohne klare Zielvorstellung und Verwendungs-
kontrolle

Finanzierung von Ueberproduktion

und kurzsichtiger Marktpolitik

Künstliche Lebensmittelverteuerung

durch Preiszuschläge

Verhinderung des Zollabbaus

bei importierten Lebensmitteln

Nein
.....
Nein
.....
Nein
.....
Nein
.....

Wir fordern:

Wirksame Exportförderung für unsere
Nahrungsmittelindustrie

Wirksame Strukturpolitik
zur Arbeitsplatzsicherung

Wirksame Teuerungsbekämpfung
zum Schutze der Konsumenten

Am 6./7. Dezember NEIN zum Bundesgesetz über Ein- und Ausfuhr von
Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

KOMITEE GEGEN STAATLICHE
LEBENSMITTELVERTEUERUNG

Postfach 3013, 3000 Bern 7

NEIN

LEITFADEN

zur Abstimmungskampagne

über

das Bundesgesetz über Ein- und Ausfuhr von
Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung zum Leitfaden

Stichwortverzeichnis

Themenübersicht

Perspektiven

Zur Abstimmung vom 6./7. Dezember 1975:

Einleitung zum Leitfaden

Hintergrund, Werdegang und Zweck der Vorlage

Das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten, über das das Schweizervolk am 6./7. Dezember 1975 abstimmen wird, ist aus einem Widerspruch geboren worden - nämlich aus der Diskrepanz zwischen unserer freihändlerischen und weltoffenen Aussenwirtschaftspolitik und unserer restriktiven und schutzzöllnerischen Agrarpolitik. Dieser Widerspruch steht der Abstimmungsvorlage gewissermassen ins Gesicht geschrieben: die Gesetzesbestimmungen umreissen eine ganz simple Zielsetzung in einer für Nichtfachleute sozusagen unverständlichen Sprache und mobilisieren einen komplizierten, fast nicht zu kontrollierbaren Apparat zur Erreichung handfester protektionistischer Zwecke. Bei genauerem Studium des Bundesgesetzes und der dazugehörenden Botschaft an die eidgenössischen Räte gewinnt man unweigerlich den Eindruck, dass sich die Verfasser dieser Texte - mindestens jene, die sonst die äussern Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz betreuen - bei der ihnen zugedachten Aufgabe nicht ganz wohl in ihrer Haut fühlten.

Weltoffene Aussenhandels- und Integrationspolitik

Die Schweiz gehörte zu den ersten Ländern Europas und der Welt, die nach dem Zweiten Weltkrieg erkannten, dass die in der Zwischenkriegszeit praktizierte wechselseitige Abschlliessung der nationalen Volkswirtschaften allen zum Verderben gereiche. Aus dieser Einsicht heraus war unser Land seit Kriegsende 1945

höchst aktiv beteiligt an der Liberalisierung des europäischen und weltweiten Warenaustausches und Zahlungsverkehrs,

dies zum Beispiel dadurch, dass es seine Kapital- und Kreditkraft bereitstellte und eifrig innerhalb der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Europäischen Zahlungsunion mitwirkte. Als wegen des französischen Widerstandes innerhalb der neugegründeten Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) Ende der Fünfzigerjahre das anspruchsvolle Projekt einer grossen europäischen Freihandelszone scheiterte, trug die Schweiz nachdrücklich dazu bei, durch Errichtung einer Freihandelsassoziation der Sieben (EFTA) das gesamteuropäische Integrationsziel hochzuhalten. Der EWG blieb unser Land übrigens nicht nur aus Neutralitätsgründen fern, sondern auch deshalb, weil die Ausschliesslichkeitstendenzen dieser Gruppierung wie auch ihr Hang zu bürokratischen Lösungen der Schweiz wenig behagten; überdies stand zu befürchten, dass die EWG unsere Wirtschaft behindern könnte, nach eigenem Gutdünken mit der ganzen Welt Handel zu treiben. Hingegen fand die Schweiz sich ohne Bedenken bereit, anfang der Siebzigerjahre gleich andern EFTA-Mitgliedern ein zweiseitiges Abkommen mit der EWG zur Beseitigung aller Industriezölle zu schliessen, als diese sich nach langem Zögern endlich zu einem solchen Schritt verstand. Beigefügt sei, dass die Schweiz Ende der Fünfzigerjahre auch dem GATT, dem weltweiten Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beitrug, um dort bei verschiedenen Anlässen ihrerseits nachdrücklich auf eine Milderung der Grenzzölle und anderer Ausenhandelshemmnisse hinzuwirken.

Phantasielose Agrarpolitik

Zu Beginn des Jahrhunderts gehörte die Schweiz zu den wenigen Staaten Europas, die fast nichts taten, um ihrer Landwirtschaft hilfreich beizustehen. Heute dagegen schlagen wir uns

mit den höchsten Agrarpreisen der Erde und gleichzeitig mit den massivsten und teuersten Schutzmassnahmen herum. Schicksalsbedingt war der Wandel nicht - neben einem Missgeschick waren es besonders die traditionellen Denkweisen und altväterischen Gewohnheiten, denen Bauern und Bauernführung zu fest und zu lange verhaftet blieben. Das lähmte und verzögerte die Anpassung an neuzeitliche Erfordernisse und Bedürfnisse.

Die offizielle Agrarpolitik geht darauf aus, den Landwirten ein Einkommen zu gewährleisten, das demjenigen anderer vergleichbarer Erwerbszweige annähernd entspricht. Das Ziel lässt sich leicht rechtfertigen, aber die Mittel zu seiner Erreichung erscheinen reichlich problematisch: zur Herstellung der Einkommensparität werden die Produktenpreise immer wieder heraufgesetzt, meist in marktwidriger Weise. Dadurch wird die Erzeugung stärker angefacht, als die Absatzmärkte an Ware aufzunehmen vermögen, was wiederum zu unabbringlichen Ueberschüssen und zu aufwendigen Verwertungsaktionen führt.

Heute und schon seit Jahren ist die schweizerische Agrarpolitik gekennzeichnet durch Subventionen und andere Zuwendungen nach dem Giesskannenprinzip, durch unzulängliche Produktionslenkungsversuche und durch rigorose Einfuhrrestriktionen aller Art.

Die Gelegenheit, die Betriebsstruktur und den Kostenaufwand der schweizerischen Landwirtschaft gründlich zu bereinigen, ist leider seit langem verpasst worden; zeitweilige Bemühungen, das Versäumte nachzuholen, sind umso mehr zum Misserfolg verurteilt, als es ihnen ebenso an einleuchtenden Leitbildern wie an Systematik und Konsequenz gebricht. Ein Weg, aus der Sackgasse herauszukommen, wäre die Umschaltung der agrarischen Einkommenspolitik auf direkte flächenbezogene Betriebszuschüsse bei weitgehender Liberalisierung aller übrigen Vorkehren und Einwirkungen. Aber dem steht zur

Zeit nicht allein die missliche Finanzlage des Bundes, sondern insbesondere auch der Widerstand breiter Bauernkreise entgegen.

Widersprüche noch und noch

Die Gratwanderung zwischen weltoffener Aussenwirtschaftspolitik und protektionistischer Agrarpolitik stellt an die zuständigen Bundesbehörden Anforderungen, welche oft nicht zu meistern sind.

In den internationalen und europäischen Gremien hat unsere Handelspolitik einen bemerkenswert guten, unsere Landwirtschaftspolitik dagegen einen ausgesprochen schlechten Ruf.

Das hatte zum Beispiel zur Folge, dass sich die Schweiz nach ihrem Beitritt zum GATT während Jahren mit einer provisorischen Mitgliedschaft begnügen musste, weil sich die andern GATT-Mitglieder mit dem Umfang und der Art ihrer agrarischen Einfuhrbeschränkungen nicht abzufinden vermochten. Nicht zuletzt ihres dadurch etwas lädierten internationalen Ansehens wegen zeigte sich die Schweiz bei den Verhandlungen über die Schaffung der EFTA in bestem und liberalstem Lichte: bei der Ausscheidung der Industrieerzeugnisse, die in den Genuss der Zollfreiheit fallen, und der landwirtschaftlichen Roh- und Verarbeitungsprodukte, welche davon ausgenommen werden sollten, bewiesen unsere Unterhändler grosses Entgegenkommen. So kam es, dass sich der uneingeschränkte EFTA-Zollabbau gemäss Stockholmer Abkommen unter anderm auch auf Schokolade, Biscuits, Suppenpräparate, tiefgekühlte Meerfische und ähnliches erstrecken sollte.

Dann aber gewannen gegenläufige, von der EWG ausgehende Bestrebungen die Oberhand. Mit Akribie begann die Brüsseler Bürokratie bei den Zöllen auf industrielle Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten zu unterscheiden zwischen einem sogenannten Industrieschutzelement, das abgebaut werden soll, und einem sogenannten Agrarschutzelement, das beibehalten und in einen beweglichen Teilbetrag umgewandelt werden kann.

Sogar innerhalb der EFTA setzten sich solche Gegenbewegungen durch. Das bewirkt natürlich eine spürbare Einschränkung des zollfreien Warenaustausches im Bereich der Nahrungsmittel. Selbst der Bundesrat spricht in seiner Botschaft zum Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten von einer "Tendenzumkehr in den letzten Jahren". Demgemäss geht auch das Freihandelsabkommen unseres Landes mit der EWG ihrem Wunsche entsprechend bei den industriellen Nahrungsmitteln bedeutend weniger weit als der seinerzeitige EFTA-Vertrag. Besonders bedauerlich erscheint, dass auch dieser im Jahre 1973 den EWG-Vorstellungen angepasst wurde.

Das bedeutet, dass nicht wenige Industrieerzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten, welche im Verkehr zwischen den EFTA-Staaten jahrelang zollfrei ausgetauscht wurden, nun wieder mit einem Einfuhrzoll bzw. einem beweglichen Teilbetrag belegt werden können.

Nahrungsmittelindustrie und Landwirtschaft vereint für Entliberalisierung

Entgegen anderslautenden Meinungen verpflichtet das Freihandelsabkommen die Schweiz zwar zum Abbau des Industrieschutzelementes der Nahrungsmittelzölle, schreibt ihr aber durchaus nicht vor, das Agrarschutzelement aufrechtzuerhalten bzw. in einen beweglichen Bestandteil zu verwandeln. Vom Freihandelsstandpunkt aus gesehen bedeutet dies in der Tat einen eindeutigen Rückschritt. Das bestätigt auch der Bundesrat, der in seiner Botschaft zum Abkommen der Schweiz mit der EWG ausführt, dass die Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie fortan einer weniger freizügigen Regelung unterworfen sein würden als innerhalb der EFTA, wo in der Regel voller Freihandel bestand (BB1 1972, Bd. II, Seite 717). Müssen wir uns dieser Entliberalisierung fügen?

Unter freihändlerischen wie unter verbraucherpolitischen Aspekten hätte die Schweiz wenigstens für diejenigen industriellen Nahrungsmittel, für die innerhalb der

EFTA Zollfreiheit bestand, auch gegenüber den EWG-Staaten nach beendetem Abbau der Grenzzölle auf die Erhebung irgendwelcher Einfuhrabgaben verzichten sollen.

Das war nun freilich ganz und gar nicht nach dem Geschmack der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie und ebenso wenig nach dem der schweizerischen Landwirtschaft. Die Nahrungsmittelindustrie macht geltend, dass sie eingeengt und bedrängt sei, weil sie viel teurere einheimische Rohprodukte verarbeiten müsse ("Rohstoffhandicap". Sie verlangt daher mehr Schutz vor billigeren Einfuhren zum Ausgleich der bestehenden Preisdifferenzen und bemüht sich gleichzeitig um einschlägige Ausfuhrbeihilfen, um die Kostenbenachteiligung auf den Exportmärkten wettzumachen. Dabei leistet ihr die Landwirtschaft ausgiebig Schützenhilfe. Als Lieferantin der Nahrungsmittelindustrie strebt sie nach grösstmöglichem Absatz bei höchstmöglichen Preisen; sie befürchtet, dass Kostenklemmen und Absatzschwierigkeiten der industriellen Nahrungsmittelerzeuger und -exporteure einen Druck auf die inländischen Agrarpreise ausüben oder gar dazu führen könnten, dass den Verarbeitern die Einfuhr billiger agrarischer Rohstoffe und Halbfabrikate ausserhalb unseres landwirtschaftlichen Schutzsystems bewilligt werden müsste.

Die Abstimmungsvorlage - gut gemeint und schlecht geraten

Das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten trachtet danach, die Hoffnungen der Nahrungsmittelerzeuger und -verarbeiter zu erfüllen und ihre Befürchtungen zu zerstreuen.

Die Gesetzesbestimmungen laufen darauf hinaus, die Einfuhr bestimmter Nahrungsgüter mit variablen Abgaben (bewegliche Teilbeträge) zu belasten und deren Ausfuhr durch entsprechende Zuschüsse zu erleichtern.

Einfuhrabgaben wie Ausfuhrbeihilfen sollen dazu dienen, das sogenannte Rohstoffhandicap der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie zu kompensieren. Belastungen wie Beihilfen werden laut Bundesgesetz periodisch berechnet, und zwar aufgrund des Unterschiedes zwischen den Inland- und den Auslandpreisen der für die Herstellung der einschlägigen Industrieprodukte notwendigen landwirtschaftlichen Grundstoffe.

Demgegenüber ist festzuhalten, dass sich die schweizerische Nahrungsmittelindustrie - so lange Hochkonjunktur herrschte - ungeachtet des Rohstoffhandicaps gesamthft sehr günstig entwickelt hat. Qualitätsstand und Geschmacksrichtung spielen bei solchen Erzeugnissen eine weit grössere Rolle als der Preis. Wo es nicht anders ging, fand der Bund immer Mittel und Möglichkeiten, den Exporteuren entgegenzukommen (z.B. durch Rückerstattung von Einfuhrzöllen, Vergütungen aus der Milchrechnung ua.m.); besondere Gesetzeserlasse, die den Verbraucher zusätzlich belasten, erwiesen sich als überflüssig.

Wenn in allerjüngster Zeit auch im Bereiche der Nahrungsmittelfabrikation da und dort allerlei Absatzprobleme auftauchten, ist das eindeutig dem allgemeinen Konjunkturrückgang zuzuschreiben. Das rechtfertigt keine gesetzliche Sonderregelung für die Nahrungsmittelproduzenten: denn auch andere Erwerbszweige vermöchten unschwer auf konjunkturelle oder standortbedingte Wettbewerbsbenachteiligungen hinzuweisen. Aus vorwiegend ausserökonomischen Gründen hat man der Landwirtschaft in der Schweiz gleich wie in manchen andern Ländern eine Ausnahmestellung innerhalb der nationalen Volkswirtschaft eingeräumt. Aber es wäre riskant und würde gefährliche Präjudizien schaffen, wollte man irgendwelche Spezialbegünstigungen auf weitere Wirtschaftsbranchen ausdehnen.

Unter Berufung auf das Entgegenkommen an die Nahrungsmittelfabriken könnten zumal in Rezessionszeiten nämlich noch viele andere Erwerbszweige ganz ähnliche Einfuhrbelastungen und Ausfuhrerleichterungen zu ihrem Vorteil fordern.

Vor Protektionismus wird gewarnt

In einem Interview mit den AWP-Nachrichten lehnte Botschafter Dr. Paul Jolles, Direktor der Handelsabteilung des EVD, im Frühling 1975 die Anwendung von Importrestriktionen und die Einführung künstlicher Exportsubventionierung als Lösungen ab.

"So naheliegend in der heutigen Situation derartige Erwägungen sein mögen, würden sie doch die ganz grosse Gefahr mit sich bringen, dass eine protektionistische Lawine ausgelöst würde."

Ein Land wie die Schweiz, das dermassen stark mit dem Welthandel verbunden sei und vom Welthandel lebe, dürfe nicht beim Eintreten der ersten Schwierigkeiten den Anstoss für den Zusammenbruch dieses während dreissig Jahren mühsam aufgebauten Gebäudes (der Liberalisierung des Handels- und Zahlungsverkehrs) geben. 1) Die Stellungnahme Botschafter Jolles' bezieht sich ganz allgemein auf die weitherum wiedererwachte Neigung zur Schutzzöllnerei und nicht speziell auf das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten, für welches die Handelsabteilung leider selber verantwortlich zeichnet. Aber die Aeusserungen des Direktors der Handelsabteilungen lassen sich auf das genannte Gesetz ebensogut anwenden, weil dieses gleichfalls ein Element der Freihandels-Demontage bildet (auch wenn die Schweiz hier nicht den Anfang machte).

Wesentlich ist der verbraucherpolitische Aspekt der Abstimmungsvorlage. Auch wenn die Einnahmen aus den geplanten Importbelastungen buchhalterisch in die Bundeskasse fliessen und die Exportbeihilfen der Bundeskasse entnommen werden, ist der Zusammenhang zwischen der Soll- und der Habenseite unverkennbar und zweifelsfrei:

praktisch werden Abgaben auf der Einfuhr erhoben, um mit deren Ertrag die Ausfuhr zu begünstigen und zu verbilligen.

1) im "Landboten" vom 15.III. 1975

Dieser Tatbestand lässt sich durch keine noch so raffinierte Rabulistik wegzaubern. Wenn den Verbrauchern in Ausnahmefällen Sonderabgaben von bestimmten Einfuhrgütern auferlegt werden sollen, muss zum mindesten verlangt werden, dass die solcherart erzielten Einnahmen so oder anders der Verbilligung des einschlägigen inländischen Warenangebotes dienen.

Die Finanzierung von Exportzuschüssen auf Kosten der Konsumenten, wie sie die Abstimmungsvorlage vorsieht, schlägt der Freihandelsidee ins Gesicht. Denn nach neuzeitlicher Auffassung darf der Freihandel nicht allein die Exporteure begünstigen, sondern soll ebensosehr oder mehr den Verbrauchern zugutekommen.

Das reine Reziprozitätsdenken vieler zünftiger Handelspolitiker - das heisst die Meinung, dass Einfuhrerleichterungen nur dann angemessen seien, wenn das Partnerland gleichwertige Zugeständnisse mache - sollte in unserer Zeit zwischenstaatlicher Kooperation und Integration ohnehin überwunden sein. Es gehört einer Epoche an, da die Wirtschaft aus Kaufleuten und Industriellen bestand, die breiten Volksschichten, Arbeitnehmer und Konsumenten aber überhaupt nicht zählten.

Auch der Hinweis, dass bei der Abstimmungsvorlage nur verhältnismässig bescheidene Summen (14 bzw. 6½ Mio Franken) auf dem Spiele stehen, darf uns nicht in Sicherheit wiegen. Weil nach einer Annahme des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten weitere Wirtschaftskreise an einem solchen Import-Export-Ausgleichsmechanismus Gefallen finden könnten, gilt es, den Anfängen zu wehren. Die Vorlage stiftet volkswirtschaftlich keinen Nutzen und belastet die Konsumenten unnötigerweise. Ueberdies ist ihre Anwendung umständlich und kompliziert und entzieht sich schon deshalb der Kontrolle durch Parlament und Öffentlichkeit. All das rechtfertigt ein deutliches Volksnein am 6./7. Dezember 1975.

LeitfadenVerzeichnis der Stichworte

Seite	Stichwort	Hinweis auf weitere Stichworte
1	Ziel und Mittel	Wettbewerb (11,15), Zollabbau (4), Exportförderung (4), Landwirtschaftspolitik (7)
2	Kommentar	Zielwirrwarr (11), Rohstoffhandicap (13), Bewegliche Teilbeträge (4)
3	Zweck des Gesetzes	Protokoll Nr. 2 (26), Freihandelsabkommen (16), Landwirtschaftspolitik (7), Wettbewerb (11,15)
4	Anwendung des Gesetzes Zollabbau Exportförderung Bewegliche Teilbeträge	
5	Ueberschussproduktion Preisbildung und -beeinflussung in der Nahrungsmittelindustrie	Bäuerliches Einkommen (7), Landwirtschafts- politik
7	Landwirtschaftspolitik Bäuerliches Einkommen	Nahrungsmittel (9)
9	Nahrungsmittel (Liste)	

Seite	Stichwort	Hinweis auf weitere Stichworte
11	Wettbewerb Zielwirrwarr	Landwirtschaftspolitik (7) Preisbildung (5) Rohstoffhandicap (13)
12	Einnahmen Ausgaben Finanzielle Belastung des Bundes	Preisbildung (5) Ueberwälzung der Zölle (17)
13	Rohstoffhandicap	
15	Wettbewerb Wechselkurs	Freihandelsabkommen (16) Ueberwälzung der Zölle (17) GATT-Regelung (25)
16	Freihandelsabkommen	GATT-Regelung (25) Ueberwälzung der Zölle (17)
17	Ueberwälzung der Zölle	Freihandelsabkommen (16)
18	Exportsubvention für Schokolade	Importe (24) Rohstoffhandicap (13) Preisbildung (5)
19	Zollfreie Nahrungsmittel aus der EFTA	Importe (24) Freihandelsabkommen (16)

Seite	Stichwort	Hinweis auf weitere Stichworte
20	Arbeitsplätze	Exportsubvention für Schokolade (18)
21	Konkurrenz in der WEG	Importe (24) Freihandelsabkommen (16) GATT-Regelung (25)
22	Erweiterung des Geltungsbereichs	
23	Steuern	Importe (24) Arbeitsplätze (20)
24	Importe	
25	GATT-Regelung	Freihandelsabkommen (16)
26	Protokoll Nr. 2	Freihandelsabkommen (16) GATT-Regelung (25) Anwendung des Gesetzes (4)
27	Importe von ausserhalb der EWG	
29	Schokolade Kindernährmittel	

Themenübersicht

Seite

- 1 Was will das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten?
- 2 Kommentar für den Konsumenten
- 3 Hauptzweck des Gesetzes
- 4 Wie wird das Gesetz angewendet?
- 5 Verwertung landwirtschaftlicher Ueberschüsse
- 7 Mit dem Gesetz wird Agrarpolitik betrieben
- 9 Welche Artikel werden vom Gesetz betroffen
- 11 Durcheinandergewürfelte Ziele
- 12 Was kosten uns die Exportsubventionen?
- 13 Rohstoffhandicap
- 15 Auswirkung der Zölle auf die Konkurrenzfähigkeit
- 16 Freihandelsabkommen mit der EWG
- 17 Ueberwälzung der Zolländerungen auf den Konsumenten
- 18 Was bekommen die Schokoladeproduzenten an Exportförderung pro Tafel Schokolade?
- 19 Nahrungsmittel, die bisher zollfrei aus der EFTA eingeführt worden sind, werden wieder mit Zöllen belegt
- 20 Hilft das Gesetz Arbeitsplätze sichern?
- 21 Konkurrenzlage der schweizerischen Nahrungsmittelin-
dustrie in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
- 22 Das Gesetz kann noch auf weitere Produkte ausgedehnt werden
- 23 Der Steuerzahler in Reserve
- 24 Importe
- 25 GATT-Regelung
- 26 Protokoll Nr. 2
- 27 Und die Einfuhr aus Drittstaaten?
- 29 Der besondere Fall der Schokolade und Kindernährmittel

1. Was will das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr
von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten?

Ausgangslage Tatsachen

Der Abschluss eines Freihandelsabkommens mit der EWG führt dazu, dass gegenseitig die Zölle abgeschafft werden. Die landwirtschaftlichen Produkte sind jedoch beiderseits vom Zollabbau ausgenommen. Eine Zwischenstellung nehmen Produkte ein, für deren Herstellung landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Zucker, Milch, Getreide usw. benötigt werden.

Ziele Als Hauptzweck des Gesetzes wird die Milderung sogenannter künstlicher Wettbewerbsnachteile (Botschaft des Bundesrates S. 266) durch Preisausgleichsmassnahmen bei Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten genannt.

Mittel Bei den Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten will man sich mit einem teilweisen Abbau der Zölle begnügen, die Importe dieser Produkte verteuern und die Exporte verbilligen.

Begründung Durch die Konzeption der schweizerischen Landwirtschaftspolitik sind unsere Fabrikanten, welche landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten, gezwungen, für die entsprechenden Rohstoffe mehr zu bezahlen, als dies ihre ausländischen Konkurrenten tun müssen.

Wettbewerb (11,15)
Zollabbau (4)
Exportförderung (4)
Landwirtschaftspolitik (7)

Kommentar

Kommentar für den Konsumenten

Gegen den Ausgleich eines allfälligen Rohstoffhandicaps ist nichts einzuwenden. Das darf aber nicht in unangemessener Weise geschehen, indem

- die Importe verteuert werden (Erhebung eines Restzolls sogar auf Erzeugnissen, die aus EFTA-Ländern zollfrei eingeführt werden könnten)
- das inländische Angebot nicht im gleichen Mass verbilligt wird
- mit dem durch das Gesetz eingeführten Restzoll (den sog. beweglichen Teilbetrag) Exporte gefördert werden
- allenfalls auch noch mit Steuergeldern Ausfuhren verbilligt werden.

Zielwirrwarr (11)
Rohstoffhandicap (13)
Bewegliche Teilbeträge (4)

Hauptzweck des Gesetzes

Zweckumschreibung
aus der Botschaft
des Bundesrates
S. 266

"Hauptzweck unserer Vorlage ist nicht die Verwirklichung agrarpolitischer Zielsetzungen, sondern die Milderung der künstlichen Wettbewerbsnachteile der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie durch eine im Einklang mit unseren internationalen Verpflichtungen stehende Anwendung bestimmter im Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens mit der EWG ausdrücklich vorgesehenen Preisausgleichsmassnahmen: Erhebung beweglicher Teilbeträge bei der Einfuhr verschiedener landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse und Gewährung von Beiträgen für einige in Form von Verarbeitungsprodukten ausgeführte Agrarrohstoffe."

Kommentar

Es besteht für die Schweiz keine Verpflichtung sondern nur eine vertragliche Ermächtigung, auf Importen Preiszuschläge zu erheben und die Exporte zu subventionieren. Die Preisausgleichsmassnahmen im Protokoll sind nicht verpflichtend vorgeschrieben, sondern nur für den Fall vorgesehen, dass man davon Gebrauch machen möchte.

Protokoll Nr. 2 (26)
Freihandelsabkommen (16)
Landwirtschaftspolitik (7)
Wettbewerb (11,15)

Anwendung des Gesetzes
Zollabbau
Exportförderung
Bewegliche Teilbeträge

Wie wird das Gesetz angewendet?

Bei Importen

Bewegliche
Teilbeträge

Die bisher festen Zölle für die verarbeiteten Nahrungsmittel werden nicht vollständig abgebaut, wie es bei andern Industrieprodukten der Fall ist, sondern Schritt für Schritt in variable (flexible) Zölle ("bewegliche Teilbeträge") umgewandelt. Dies geschieht durch Aufspalten in einen beweglichen Teilbetrag und einen festen Restzoll, der bis Juli 1977 abgebaut wird. Der bewegliche Teilbetrag soll sich inskünftig nach den Preisdifferenzen zwischen inländischem und ausländischem Angebot bei Agrarrohstoffen richten. Er wird dann erhoben, wenn die einschlägigen Rohstoffpreise im Ausland niedriger liegen.

Obere Grenze der
Zollbelastung

Die obere Grenze für die beweglichen Zölle ist in der Regel identisch mit dem heutigen Gesamtzoll, so dass es sehr gut passieren kann, dass die Zollbelastung der importierten Nahrungsmittel gegenüber heute gar nicht gesenkt wird. Aber es könnte leicht dazu kommen, dass für manche Einfuhrpositionen (z.B. Milkschokolade) die Grenzzölle fortan sogar höher sein werden als vor dem Abschluss des Freihandelsabkommens mit der EWG. Die bisherigen Zölle werden bei einigen Nahrungsmittelgruppen im Durchschnitt nur um 20% abgebaut. Es bleiben sogenannte pau- schale Beträge übrig.

Bei Exporten

Exportzuschüsse

Der Exporteur erhält vom Bund Zuschüsse, deren Grösse nach der Menge der effektiv verarbeiteten Agrarrohstoffe in die ausgeführten Nahrungsmitteln und nach den Preis- unterschieden dieser Agrarrohstoffe zwischen In- und Aus- land berechnet wird. Die Zuschüsse werden dann erstattet, wenn die Inlandpreise der Rohstoffe höher sind.

Ueberschussproduktion
Preisbildung und -beein-
flussung in der Nahrungs-
mittelindustrie

Verwertung landwirtschaftlicher Ueberschüsse

Weitere Absatz- sicherungen

Obschon der Zweck des Gesetzes nicht die Durchsetzung agrarpolitischer Ziele ist, soll es unserer Landwirtschaft weitere Absatzsicherungen bieten. Denn der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die Verwerfung der Vorlage schwerwiegende Belastungen der Bundeskasse auf Grund zwingender Ueberschussverwertungsaufwände zur Folge haben würde. Die schweizerische Nahrungsmittelindustrie sähe sich dann nicht mehr in der Lage, die erwünschten Mengen an inländischen landwirtschaftlichen Rohstoffen zu verarbeiten. Bundesrat Brugger sprach in diesem Zusammenhang von Mehrkosten in der Höhe von 40 - 70 Millionen Franken.

Kommentar

Diese Zahl scheint reichlich hoch gegriffen. Erstens wirken solche Schätzungen angesichts der Verschwommenheit der Preis-, Kosten- und Konkurrenzverhältnisse reichlich problematisch. In der Botschaft wird nämlich ausdrücklich festgestellt:

"Sehr schwierig ist die Frage zu beantworten, in welchem Ausmass die geschilderten Preisnachteile auf den landwirtschaftlichen Ausgangsmaterialien die Absatzmöglichkeiten der Nahrungsmittelindustrie im In- und Ausland beeinträchtigt haben. Es ist praktisch unmöglich, aus der Vielzahl der Faktoren, welche die Konkurrenzlage eines Industriezweiges bestimmen, die Wirkung eines einzigen Wettbewerbselementes zu isolieren."

Zweitens zeigt der Entschluss der Schokoladeproduzenten, wegen der greifbar gesunkenen Rohstoffpreise, die Tafelschokolade ab 1. August 1975 zu verbilligen, einwandfrei und deutlich: das vielfach bemühte Rohstoffhandicap vermag offenbar rasche Preisschwankungen hervorzurufen, dass die entsprechenden Export- und Wettbewerbsverhältnisse von den Behörden in nützlicher Frist kaum ausgeglichen werden könnten.

Drittens: Indirekt sollen also dem Konsumenten die Kosten überschüssiger Produktion auf dem Weg über die Lebensmittelpreise angelastet werden.

Bäuerliches Einkommen (7)
Landwirtschaftspolitik (7)

Mit dem Gesetz wird Agrarpolitik betrieben

Absatzsicherung

Wenn behauptet wird, es werde mit der Vorlage nicht die Verwirklichung agrarpolitischer Zielsetzungen bezweckt, trifft dies nicht zu. Denn auf Seite der bundesrätlichen Botschaft wird ausgeführt, dass das Rohstoffhandicap keineswegs als "unvermeidbare Nebenwirkung der staatlichen Agrarpolitik betrachtet werden kann. Es entspricht vielmehr den Zielsetzungen unserer Landwirtschaftspolitik, wenn das bestehende Kostenhandicap unserer Nahrungsmittelindustrie vermindert und damit einem Rückgang der von dieser Branche verarbeiteten inländischen Rohstoffmengen entgegengewirkt werden kann."

Kommentar

Die schweizerische Nahrungsmittelindustrie wird in den Dienst der Verwertung bzw. des Verbrauchs von inländischen landwirtschaftlichen Produkten gestellt. Da die Produktionsbedingungen - teils als Folge staatlicher Eingriffe - ungünstiger und die Kosten höher sind als im benachbarten Ausland und überdies gerechtfertigterweise unseren Bauern ein angemessenes Einkommen gewährt werden soll, sind die inländischen Agrarerzeugnisse teurer, als die ausländischen Konkurrenzzeugnisse. Also ist die offizielle Agrarpolitik zu einem guten Teil dafür verantwortlich, dass unsere Nahrungsmittelindustrie teurer produziert. Aus diesem Grund sollte innerhalb der agrarpolitischen Massnahmen (Landwirtschaftsgesetz, Allg. Landwirtschaftsverordnung, Milchwirtschaftsbeschluss, Zuckerordnung, Weinstatut, Schlachtviehordnung) ein Weg gefunden werden,

um die unliebsamen Nebenwirkungen der Landwirtschafts-
politik auszugleichen. Auf keinen Fall darf es zu einer
weiteren Verteuerung der Nahrungsmittel kommen; ebenso
ist die Verknüpfung von Aussenhandelspolitik mit inter-
nen landwirtschaftlichen Kosten- und Preisfragen unzu-
lässig.

Nahrungsmittel (9)

Nahrungsmittel (Liste)

Welche Artikel werden vom Gesetz betroffen

"Für die im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführten Produkte kann der Bundesrat die bei der Einfuhr anwendbaren Zollsätze so festsetzen, dass er die im Anhang genannten festen Elemente um bewegliche Teilbeträge erhöht."

Im Anhang sind folgende Artikel aufgeführt:

- Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
- Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen
- Malz-Extrakt
- Zubereitungen für die Ernährung von Kindern
- Teigwaren
- Brot, Zwieback
- Feine Backwaren
- Geröstete Zichorie
- Maiskonserven

Kommentar

Warum gerade diese Artikel für schutzbedürftig erklärt worden sind, ist nicht unbedingt klar. Unter dem Titel Zuckerwaren ohne Kakaogehalt figuriert zur Hauptsache Kaugummi, dessen Schweizer Produzenten ohnehin eine kartellähnliche Vereinigung gegründet haben. Die sog. Kaugummi AG muss sicherlich nicht mit Bundessubventionen vor der Konkurrenz geschützt werden.

Verpacktes Brot und Zwieback spielen in der Bäckereibranche eine so untergeordnete Rolle, dass die Bäcker durch Importe kaum unmittelbar in ihrer Existenz bedroht werden könnten.

Die beweglichen Teilbeträge sind aber nicht dazu geeignet, die um 30 - 50% billigeren importierten Biscuits vom Schweizer Markt fernzuhalten. Auf diese Weise können keine "gleichlangen Spiesse" hergestellt werden.

Inlandmais der zu Konserven verarbeitet wird, spielt praktisch keine Rolle; auf diesem Sektor beherrschen seit eh und je die importierten Produkte den Markt.

Hartweizengriess:

Warum Produkte aus Hartweizengriess in die Vorlage aufgenommen wurden, erscheint unerfindlich. Hartweizen gedeiht nicht in unserem Lande und kann zu vorteilhaften Preisen - zuzüglich einer mässigen Zollgebühr - frei importiert werden. Dass ausländische Verarbeiter angeblich dann und wann wohlfeilere Bezugsquellen entdecken, darf den Gesetzgeber innerhalb unseres marktwirtschaftlichen Gefüges keinesfalls veranlassen, Schutzmassnahmen zugunsten der einheimischen Industrie zu verfügen.

Biscuits:

Feine ausländische Backwaren wie Biscuits stellen eine echte Konkurrenz für die einheimische Biscuithersteller dar. Brotgetreide und Zucker als wichtige Ausgangsmaterialien vermögen den schweizerischen Bedarf nicht zu decken. Im Gegensatz zu den Milchprodukten stellen sich keine Absatz- und Ueberschussprobleme. Die inländischen Preise folgen den Weltmarktnotierungen zuzüglich einer eher mässigen Zollbelastung. Das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten erweist sich als überflüssig; der einheimischen Biscuitfabrikation könnte bei Ausfuhrschwierigkeiten durch Zollrückerstattung geholfen werden. Soweit Getreidearten verwendet werden, die als Futtergetreide klassiert und zusätzlich mit Preiszuschlägen belastet sind, wäre ein analoges Rückerstattungsverfahren anzuwenden.

Durcheinandergewürfelte Ziele

"Der zwischen beweglichen Teilbeträgen und Ausfuhrbeiträgen konstruierte Zusammenhang kann unserer Ansicht nach grundsätzlich nur der Darstellung der für den Staat relevanten finanziellen Auswirkungen der geplanten neuen Ausfuhrregelung dienen." (Botschaft S. 287)

Kommentar

Keine Einheit
der Materie

Tatsache ist, dass im vorliegenden Gesetz Importbelastung und Exportförderung zusammengezogen worden sind. Eine unglückliche Mischung von Aussenhandel, Landwirtschaftspolitik und Förderung einheimischer Nahrungsmittelindustrie

Mischung verschiedenster
Anliegen

führt dazu, dass kein Zweck wirklich erreicht wird. Weder wird der Export kräftig genug gefördert, um eine gewisse Konkurrenzfähigkeit wieder herzustellen, noch wird die Preislage im Inland gegenüber den importierten Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten entscheidend verändert. Für die Landwirtschaft, welche sowieso über Preis- und Absatzgarantien verfügt, schaut dabei so gut wie kein Vorteil heraus.

konstruierter
Zusammenhang
= künstliche
Zusammenfügung

Im übrigen ist es fast belustigend, wenn die Behörden schreiben, dass der von ihnen selbst konstruierte Zusammenhang ihrer Ansicht nach nur der Darstellung finanzieller Auswirkungen dienen soll. Vor allem wenn die gleichen Behörden versprechen, sich zu bemühen, zwischen den Einnahmen aus den Importbelastungen und den Ausgaben zur Exportförderung das finanzielle Gleichgewicht möglichst wahren zu wollen. Das scheint uns aber nicht nur ein Problem der Darstellung, sondern der praktischen wirtschaftspolitischen Bewertung dieses Gesetzes zu sein.

Landwirtschaftspolitik (7)
Preisbildung (5)
Rohstoffhandicap (13)

Einnahmen
Ausgaben
Finanzielle Belastung des
Bundes

Was kosten uns die Exportsubventionen?

die sog. "vertretbare
Relation" zwischen Ein-
nahmen und Ausgaben

"Es ist infolgedessen möglich, dass die Ausgaben für die Ausführbeiträge den angegebenen Betrag von 6,5 Mio. Fr. übersteigen werden. Auf alle Fälle werden wir uns aber bemühen, wenn nicht ein jährliches Gleichgewicht, so zumindest eine vertretbare Relation zwischen den Einnahmen aus den beweglichen Teilbeträgen und den Ausgaben für die Ausführbeiträge aufrechtzuerhalten."

(Botschaft S. 280)

Kommentar

Unsicherheit über die
Grösse der Belastung

keine Obergrenze der
Bundesleistung

Preisausgleich eine
Lötterie

Die Schöpfer des Gesetzes haben keinen sicheren Anhaltspunkt, wie gross die finanziellen Belastungen sein werden, wenn das Gesetz von der Nahrungsmittelindustrie in Anspruch genommen wird. Als Konsument und Steuerzahler muss man sich fragen, was die Behörden unter "vertretbarer Relation" sich eigentlich vorstellen und wo die finanziellen Leistungen des Bundes eine obere Grenze finden. Davon steht überhaupt nichts im Gesetz. Dass man sich nur bemühen will, eine "vertretbare Relation" zwischen Einnahmen und Ausgaben zu schaffen, ist zwar begrüssenswert, aber für eine Geldangelegenheit eher etwas unklar. Da der Bund die Preisdifferenzen bei Agrarrohstoffen zwischen Weltmarkt und inländischem Angebot ausgleichen will, lässt er sich auf ein finanzielles Lotteriespiel ein.

Preisbildung (5)
Ueberwälzung der Zölle (17)

Rohstoff-Handicap

Hauptzweck des Gesetzes ist die Milderung der Nachteile, die die Schweizer Nahrungsmittelindustrie durch den teilweisen obligatorischen Bezug von teureren inländischen Agrarrohstoffen erleidet. Für unsere Nahrungsmittelindustrie entstehen dadurch höhere Rohstoffkosten, welche auf die Preise übertragen werden.

Beispiel für Preisschwankungen auf dem Weltmarkt

Wieviel musste 1974 eine schweizerische Schokoladefabrik für Rohwaren guter Qualität, frnko Domizil, verzollt bezahlen?

Quelle: Angaben der Fabrikanten

	<u>Höchstpreis</u>	<u>Tiefstpreis</u>
	Fr.	Fr.
100 kg Kakaobohnen	910.--	450.--
100 kg Kakaobutter	1900.--	1020.--
100 kg Zucker	550.--	155.--
100 kg Schweizer Vollmilchpulver	735.--	680.--
100 kg Haselnüsse	700.--	500.--
100 kg Mandeln	1390.--	720.--

Kommentar

Es ist unbestreitbar, dass ein Rohstoffhandicap sich ungünstig auf den Absatz der mit diesen Rohstoffen produzierten Erzeugnisse auswirkt. Gleichzeitig müssen jedoch Faktoren berücksichtigt werden, die die Auswirkungen dieses Handicaps stark einschränken:

Für Schweizer Produkte spricht:

- hohe Qualität
- guter Name des Produkts (Markenartikel)
- besonders auserlesene Kundschaft (Markentreue)
Prestigekäufe

Nachteilig fällt für Exportprodukte ins Gewicht:

- Transportkosten
- derzeit überbewerteter Franken und Währungszerrüttung bei wichtigen Handelspartnern
- allgemein höheres Preis-, Lohn- und Kostenniveau in der Schweiz
- hohe Vertriebskosten im Ausland (heikle Produkte)
- besondere Vorkehren für Lagerung

Es ist praktisch unmöglich, bei so vielen Faktoren die Auswirkung des Rohstoffhandicaps zu isolieren und frankenmässig zu erfassen. So wird - wie bereits oben zitiert - in der bundesrätlichen Botschaft ausgeführt: "Sehr schwierig ist die Frage zu beantworten, in welchem Ausmass die geschilderten Preisnachteile (d.h. das Rohstoffhandicap) auf den landwirtschaftlichen Ausgangsmaterialien die Absatzmöglichkeiten der Nahrungsmittelindustrie im In- und Ausland beeinträchtigt haben. Es ist praktisch unmöglich, aus der Vielzahl der Faktoren, welche die Konkurrenzlage eines Industriezweiges bestimmen, die Wirkung eines einzigen Wettbewerbselementes zu isolieren."

Auswirkung der Zölle auf die Konkurrenzfähigkeit

Die vorgesehene schrittweise Aenderung der Zollbelastung (Einführung der beweglichen Teilbeträge) spielt nur eine verhältnismässig geringe Rolle für die Konkurrenzfähigkeit der Produkte. Bedeutend grössere Hindernisse stellen der ungünstige Wechselkurs und das höhere einheimische Preis- und Kosten-niveau dar.

Wechselkurs

Die Aufwertung des Schweizer Frankens gegenüber einiger gewichtiger Währungen und die Abwertung anderer Währungen gegenüber dem Schweizer Franken und die damit verbundene Verteuerung der Schweizer Ware auf diesen Märkten ist im Verhältnis zu den eventuellen Verteuerungen, die durch die Einführung der beweglichen Teilbeträge herbeigeführt würden, so überragend, dass es sich praktisch erübrigt, von Auswirkungen der veränderten Zollbelastung auf die Konkurrenzfähigkeit zu sprechen.

Zollfunktion

Die Funktion der Zölle besteht heute mehr in der Einnahmequelle für den Bund. Da das Gesetz jedoch neben Einnahmen aus Importen gleichzeitig noch Ausgaben für Exporterstattungen vorsieht, ist es auch in dieser Hinsicht ziemlich unzweckmässig.

Freihandelsabkommen (16)
Ueberwälzung der Zölle (17)
GATT-Regelung (25)

Freihandelsabkommen mit der EG

Europäische Zoll-
union

Im Zuge der Liberalisierung des internationalen Handels schloss die Schweiz, wie auch andere EFTA-Länder, mit der EG ein Freihandelsabkommen. Die EG und die anderen europäischen Staaten bauen schrittweise die Zölle untereinander ab. Dies soll, von Ausnahmen abgesehen, bis Juli 1977 geschehen.

Ausnahme Agrar-
wirtschaft

Vom Zollabbau ausgeschlossen sind die landwirtschaftlichen Produkte, die nach weitverbreiteter Ansicht eines besonderen Schutzes bedürfen.

verarbeitete
Nahrungsmittel

Eine Zwischenlösung ist für Industriegüter aus landwirtschaftlichen Rohstoffen im Protokoll 2 des Freihandelsabkommens vereinbart worden. Darnach werden nur die in den verarbeiteten Nahrungsmitteln vorhandenen Agrarrohstoffe verzollt. Und zwar soll das in der Weise geschehen, dass man mit den Zöllen die Differenzen der In- und Auslandpreise für diese Rohstoffe kompensiert und die rohstoffmässige Benachteiligung der inländischen Nahrungsmittelindustrie vermeidet.

GATT-Regelung (25)
Ueberwälzung der Zölle (17)

Ueberwälzung der Zölle

Ueberwälzung der Zolländerung auf den Konsumenten

Zollerhöhung und
Zollsenkung

Die Erfahrung lehrt, dass selbst die geringste Erhöhung der Zölle, von den Importeuren auf die Konsumenten sofort überwältzt wird. Zollsenkungen nehmen die Importeure jedoch nur unter starkem Konkurrenzdruck zum Anlass von Preisreduktionen.

Marktstrukturen

Viel wichtiger als die Zolländerungen sind für die Preisgestaltung die Marktstrukturen der jeweiligen Branche. Mit anderen Worten heisst das, dass die Preise z.B. für eingeführte Nahrungsmittel davon abhängen, ob unter den Importeuren dieser Waren eine rege Konkurrenz besteht oder ob gegenseitige Absprachen den Wettbewerb behindern.

Freihandelsabkommen (16)

Exportsubvention für Schokolade

Was bekommen die Schokoladeproduzenten an Exportförderung pro Tafel Schokolade?

Schokolade enthält etwa 15% Milchpulver, pro 100g-Tafel also 15 g. Bei einer Preisdifferenz (Ausland-Inland) von ungefähr Fr. 230.--/ 100 kg Vollmilchpulver (Magermilchpulver Fr. 170.--/ 100 kg) ergibt sich eine Zollerstattung von 3 - 3,5 Rappen pro Tafel. Der Preis für Schweizer Schokolade bewegt sich im Ausland um die Fr. 2.--. Die errechnete Zollerstattung kann also sicher nichts wesentliches zur Konkurrenzfähigkeit beitragen. Für Zucker erhält die Nahrungsmittelindustrie keine Zuschüsse. Die Einstandspreise für Zucker sind derart tief, dass die Schokoladeproduzenten die Tafelschokolade ab 1. August 1975 um ganze 10 Rappen für den Endverbraucher verbilligen.

Importe (24)
Rohstoffhandicap (13)
Preisbildung (5)

Zollfreie Nahrungsmittel
aus der EFTA

Nahrungsmittel, die bisher zollfrei aus der EFTA eingeführt worden sind, werden wieder mit Zöllen belegt

Botschaft S. 17

"Eine eigentliche Belastungserhöhung ist nur für die bisher zollfrei aus den EFTA-Ländern importierten Erzeugnisse zu erwarten."

Kommentar

Die Folgen des Gesetzes bestehen also nicht nur im Nicht-Abschaffen der Zölle für verarbeitete Nahrungsmittel, sondern auch im Wiedereinführen von neuen Zöllen. Man geht hier in Sachen Liberalisierung des zwischenstaatlichen Handels insbesondere bei Schokoladen und einzelnen andern Artikeln einen Schritt zurück. Dass dies auch Andere tun, ist noch kein Grund, dem schlechten Beispiel zu folgen.

Importe (24)
Freihandelsabkommen (16)

Arbeitsplätze

Hilft das Gesetz Arbeitsplätze sichern?

Bundesrat Brugger hat in der Debatte im Ständerat anlässlich der Beratung des Gesetzes die Ansicht vertreten, dass bei Verwerfung des Gesetzes die Arbeitsplätze in der Nahrungsmittelindustrie (rund 10'000 Arbeitnehmer) bedroht wären. Zitat: "Der Kampf um die Erhaltung der Arbeitsplätze wird sich auch in unserem Land akzentuieren. Da ist es gar nicht gleichgültig, ob von den rund 150 Firmen die in diesem Bereich tätig sind, ein grosser Teil eingeht, oder ob sie eine Ueberlebenschance haben".

Kommentar

Wenn die Arbeitsplätze der Nahrungsmittelindustrie wirklich bedroht sind, dann ist dieses komplizierte Gesetz (Subventionen nach dem Giesskannenprinzip!) nur wenig geeignet, den Beschäftigungsrückgang aufzuhalten. Das Gesetz sieht eine generelle Stützungsmassnahme für alle Exporte von verarbeiteten Nahrungsmitteln vor und differenziert überhaupt nicht nach dem wirklichen Bedarf der Unternehmungen. Die Millionen, die der Bundesrat allen exportierenden Nahrungsmittelfirmen ohne Rücksicht auf ihre Geschäftslage gewähren will, könnten viel effektiver dort eingesetzt werden, wo sie wirklich dringend benötigt werden.

Exportsubvention für Schokolade (18)

Konkurrenzlage der schweizerischen Nahrungsmittel-
industrie in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Die schweizerischen Nahrungsmittel sind im Ausland im allgemeinen wesentlich teurer als die einheimischen. Zum Teil ist dies durch die relativ hohen Einfuhrzölle der EG bedingt:

Kaugummi	23% des Einfuhrwertes
Schokolade	27% des Einfuhrwertes
Backwaren	30-35% des Einfuhrwertes

Bis 1977 werden davon bei Kaugummi 8% und bei Schokolade und Backwaren jeweils 13% abgebaut.

Kommentar

Die schweizerische Nahrungsmittelindustrie wird im Ausland auch ohne die Exporterstattungen vom Bund nicht schlechter gestellt als bisher. Innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird die Lage für schweizerische Produkte sogar besser sein, denn diese kommen in den Genuss der oben erwähnten Zollreduktion. Für die Nahrungsmittelindustrie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verschlechtert sich die Situation, denn auf ihren einheimischen Märkten wird die schweizerische Konkurrenz schärfer.

Importe (24)
Freihandelsabkommen (16)
GATT-Regelung (25)

Erweiterung des Geltungs-
bereichs

Das Gesetz kann noch auf weitere Produkte ausgedehnt werden

Art. 1,2 "Für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten, die im Anhang zu diesem Gesetz nicht genannt sind, kann der Bundesrat, nach Anhören der von ihm bestellten Zollexpertenkommission, die Zollsätze so festsetzen, dass er ein Industrieschutzelement ausscheidet und dieses um bewegliche Teilbeträge erhöht."

Kommentar

Der Bundesrat räumt sich praktisch das Recht ein, jederzeit alle verarbeiteten Nahrungsmittel in die fragliche Gesetzesregelung einzubeziehen. Würden die Konsumenten "ja" zu diesem Gesetz sagen, so würden sie dem Bundesrat die Kompetenz erteilen, eine unübersehbare Reihe von importierten Nahrungsmitteln nach Belieben zu verteuern. Es hat sich als gefährlich erwiesen, Gesetze zu akzeptieren, in welchen die Kompetenzen der staatlichen Organe eine weitere Ausdehnung der Gesetzesanwendung ermöglichen. Beteuerungen, das Gesetz umsichtig anzuwenden, werden erfahrungsgemäss von den direkt begünstigten Interessengruppen nach einiger Zeit beiseitegewischt.

Der Steuerzahler in Reserve

"Ferner möchten wir betonen, dass bei einer allfälligen Zunahme der unter dem Regime von Ausfuhrbeiträgen getätigten Exporte der Konsument keine Zusatzbelastung zu tragen haben wird."

(Botschaft S. 281)

Kommentar

Absatzsteigerung
erwünscht

mit minimaler
Verbilligung

über Steuern
finanziert

neue Subventionen

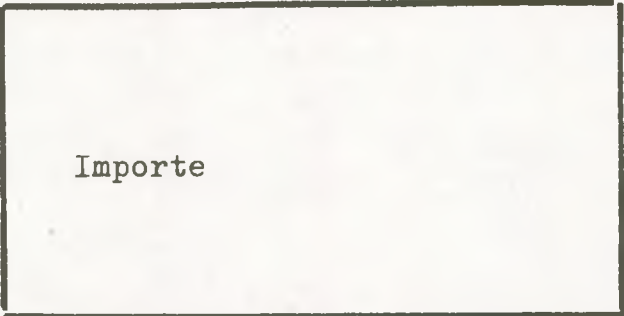
Wenn das Gesetz so funktioniert, wie es sich die begünstigte Nahrungsmittelindustrie vorstellt, dann sollen durch die Ausfuhrbeiträge die Exporte gefördert und gesteigert werden. Man erhofft sich durch eine minimale Verbilligung der schweizerischen Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten eine bessere Konkurrenzsituation im Ausland und eine Steigerung des Absatzes.

Wenn die Konsumenten die zunehmenden Exportsubventionen nicht direkt bezahlen müssen, dann tun sie es über die Steuern. Es werden indirekt schon Mehrausgaben für die Exportförderung ins Auge gefasst: das heisst, dass Steuergelder in unbekannter Grösse aus der Bundeskasse in die Biscuit-, Schokoladen- und übrige Nahrungsmittelindustrie fliessen.

Frage:

Ist es notwendig, dass im Jahre der Sparbudgets und der Ausgabenkürzungen neue Subventionen eingeführt werden?

Importe (24)
Arbeitsplätze (20)



Importe

Importe

Die Befürworter des Gesetzes befürchten, dass durch den schrittweisen Abbau der Einfuhrzölle die ohnehin teureren einheimischen Nahrungsmittel von den ausländischen Produkten verdrängt würden. Zudem erhielten die ausländischen Exporteure dem Staat Exportzuschüsse, so dass die eingeführten Nahrungsmittel gegenüber den unsrigen künstlich begünstigt wären.

Kommentar

Der Zollabbau schweizerischerseits ist prozentual so minim (bei Schokolade 5 % des Ursprungszolls, bei anderen Produkten je nach der administrativen Festlegung der Oberzolldirektion), dass er auf keinen Fall einen Ansporn zur intensiveren Einfuhr darstellen kann. Die ausländischen Nahrungsmittel könnten bereits jetzt auf dem Schweizer Markt in viel grösseren Mengen angeboten werden, doch ist ihre nicht immer den schweizerischen Vorstellungen entsprechende Qualität und Geschmacksrichtung ein grosses Hindernis für den Absatz in der Schweiz.

GATT-Regelung

GATT-Regelung

Meistbegünstigung

Der GATT-Vertrag verbietet den Mitgliedstaaten, Zoll-Vergünstigungen an irgendwelche Staaten zu gewähren, ohne dass auch alle anderen Mitgliedstaaten in den Genuss dieser Vergünstigungen kommen.

Liste der Zugeständnisse

Dem GATT-Vertrag kann jedes Land beitreten, das allen bisherigen Mitgliedern Zollreduktionen auf einen grossen Teil der gehandelten Güter gewährt. Wir die sogenannte "Liste der Zugeständnisse" von der GATT-Organisation gebilligt, so werden die reduzierten Zollbeträge für das neu beitretende Land verbindlich. Die Zölle dürfen nicht über den angegebenen Betrag erhöht werden. Zölle, die in der "Liste der Zugeständnisse" nicht aufgeführt sind, können beliebig geändert werden, doch darf kein einzelnes Mitgliedsland dadurch benachteiligt werden.

Protokoll Nr. 2

Protokoll Nr. 2 ist derjenige Teil des Freihandelsvertrages, der den spezifischen Zollabbau für die verarbeiteten Nahrungsmittel regelt:

"Erhebung beweglicher Teilbeträge bei der Einfuhr verschiedener landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse und Gewährung von Beiträgen für einige in Form von Verarbeitungsprodukten ausgeführte Agrarrohstoffe." (Botschaft S. 2)

Agrarpolitische
Begründung

Die Sonderregelung wird dadurch begründet, dass der Handel mit Nahrungsmitteln unmittelbar auch die Landwirtschaft berühre und diese Waren deshalb entsprechend zu schützen seien.

Ausgleich der
Preisdifferenz

Es sollen an der Grenze anstatt der bisherigen festen Zölle bewegliche Ausgleichsmassnahmen (sog. bew. Teilbeträge) angewendet werden. Diese richten sich nach der Differenz zwischen den In- und Auslandpreisen für die in den ein- bzw. ausgeführten Nahrungsmitteln verarbeiteten Agrarrohstoffe.

Freihandelsabkommen (16)
GATT-Regelung (25)
Anwendung des Gesetzes (4)

Importe von ausserhalb
der EWG

Und die Einfuhr aus Drittstaaten?

"Für die im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführten Produkte kann der Bundesrat die bei der Einfuhr anwendbaren Zollansätze so festsetzen, dass er die im Anhang genannten festen Elemente um bewegliche Teilbeträge erhöht.

Für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten, die im Anhang zu diesem Gesetz nicht genannt sind, kann der Bundesrat, nach Anhören der von ihm bestellten Zollexpertenkommission, die Zollansätze so festsetzen, dass er ein Industrieschutzelement ausscheidet und dieses um bewegliche Teilbeträge erhöht." (Bundesgesetz Art. 1, Absatz 1 und 2)

"Der Bundesrat kann Ausfuhrbeiträge gewähren ...

Die Ausfuhrbeiträge werden periodisch berechnet aufgrund des Unterschiedes zwischen den Inland- und Auslandpreisen der landwirtschaftlichen Grundstoffe." (Bundesgesetz Art. 3 und Art. 4, Absatz 1)

Kommentar

Aus dem Wortlaut der Artikel 1, 3 und 4 des Bundesgesetzes geht einwandfrei hervor, dass die Erhebung beweglicher Teilbeträge wie die Ausrichtung von Ausfuhrbeiträgen nicht nur im Verkehr mit den EWG- und EFTA-Ländern, sondern grundsätzlich mit sämtlichen Staaten zulässig erscheint. Das ergibt sich übrigens schon aus den allgemeinen handelspolitischen Regeln. Für den Verbraucher sind derlei Möglichkeiten natürlich nicht unwichtig. Warum wird in der bundesrätlichen Botschaft kein Sterbenswörtlein gesagt?

Nach dem Wortlaut des Gesetzes könnten für die Einfuhr etwa aus den USA, aus Spanien, den Oststaaten, Japan usw. die beweglichen Teilbeträge so hoch bemessen werden, dass zum Beispiel beim Import von Früchte-, Gemüse- oder Fischkonserven höhere Zollabgaben als bisher entrichtet werden müssten. Gegenüber den EWG- und EFTA-Ländern werden wenigstens die festen Zollelemente stufenweise abgebaut oder sind bereits beseitigt worden. Dagegen bleiben gegenüber Drittstaaten die festen Zollbestandteile weiterhin vollumfänglich aufrechterhalten, woraus entsprechend stärkere Belastungen entstünden.

Nun versichern die Bundesbehörden freilich, dass keinerlei Absicht bestehe, die Einfuhr industriell verarbeiteter Nahrungsmittel irgendwie zu erschweren. Ausserdem seien die meisten der einschlägigen Zollpositionen innerhalb des GATT vertraglich gebunden (konsolidiert), woraus sich eine oberste Belastungsgrenze ergebe. All das erscheint schön und gut, und wir zweifeln nicht an der freihändlerischen Grundhaltung der eidgenössischen Handelsabteilung. Doch haben schon mehrmals die auf vermehrten Zollschutz erpichten Branchen den Bundesrat veranlasst, Verhandlungen zum Zwecke der Ablösung solcher Zollbindungen aufzunehmen (Dekonsolidierung). Und in verschiedenen Fällen führten solche Bemühungen wirklich zum Erfolg. Besser als alle Absichtserklärungen und GATT-Bindungen erscheint uns deshalb die Verwerfung des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten. Denn damit entfällt für die Branchen wie für die Behörden jede Versuchung, mit der darin enthaltenen zoll- und handelspolitischen Ermächtigung zum Nachteil des Imports und des Verbrauchs herumzu manipulieren.

Schokolade Kindernährmittel

Der besondere Fall der Schokolade und Kindernährmittel

"Für bestimmte Tarifnummern (konnte) deshalb kein System beweglicher Teilbeträge vorgesehen werden, weil die errechneten pauschalen Beträge zum Ausgleich der Agrarpreisdifferenzen die schweizerischen Zollansätze übersteigen. Dies war u.a. bei Schokoladen und Kindernährmitteln der Fall, d.h. bei zwei Produktgruppen, die im Rahmen der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie sowie vom Gesichtspunkt der industriellen Verarbeitung einheimischer Agrarprodukte - vor allem Vollmilchpulver - eine bedeutsame Rolle spielen und für welche die Anwendung angemessener Preisausgleichsmassnahmen angesichts der besonders ausgeprägten Kostennachteile einer aktuellen Notwendigkeit entsprechen würde ... Diese Ueberlegungen haben uns dazu geführt, im beiliegenden Gesetzesentwurf die Schokoladen der Position 1806.30 und die Kindernährmittel der Nummer 2107.26 in die Liste derjenigen Produkte aufzunehmen, welche ohne zusätzlichen Parlamentsbeschluss in das System beweglicher Teilbeträge einbezogen werden können. Da die für diese Tarifnummern geltenden Zollansätze im GATT gebunden sind, haben wir ferner Abklärungen im Hinblick auf ein entsprechendes Dekonsolidierungsverfahren eingeleitet. Unter der Voraussetzung, dass die Frage der allenfalls zu leistenden Kompensationen intern nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen wird, soll dem GATT raschmöglichst ein Dekonsolidierungsantrag gestellt werden." (Botschaft S. 8/9)

Kommentar

Wer sich durch das Aussenhandels-Chinesisch der Botschaft nicht schrecken lässt, entnimmt ihren Ausführungen, dass nach erfolgter Beseitigung der GATT-Bindungen (wozu Verhandlungen notwendig sind) der Bundesrat beabsichtigt, die beweglichen Teilbeträge für Schokolade (ausser der milchfreien) und für Kindernährmittel derart anzusetzen, dass fortan die Einfuhrbelastung dieser beiden Nahrungsmittel merklich höher ausfallen wird als vor dem Freihandelsabkommen der Schweiz mit der EWG. Das ist für den Verbraucher in der Schweiz keineswegs belanglos. Denn aus EFTA-Ländern konnten Schokoladen aller Art und anderes zollfrei eingeführt werden, wovon immer wieder Gebrauch gemacht wurde. Aber schon diese Möglichkeit zwang unsere Schokoladenindustrie zu preispolitischer Zurückhaltung.

P e r s p e k t i v e n

Auf Kosten der Konsumenten und der Allgemeinheit verspricht das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten den Exporteuren verarbeiteter Nahrungsmittel allerlei Subventionen, die überflüssig oder mindestens entbehrlich erscheinen; dort aber, wo sie allenfalls berechtigt sein mögen, wären anders geartete Erleichterungen (zum Beispiel Zollrückerstattungen) besser angebracht.

Zu alledem erweist sich die Gesetzesvorlage als reichlich umständlich, kompliziert und bürokratisch; niemand vermag zu sagen, wie sich ihre Anwendung ohne grossen Aufwand kontrollieren liesse. Der Einwand, dass weder auf der Soll- noch auf der Habenseite grosse Summen im Spiele stehen (6 bzw. 14 Mio. Franken), verringert die Bedeutung des Urnenganges vom 6./7. Dezember in keiner Weise. Denn neben allem anderen gilt es,

gegen den Unfug des wiedererwachenden Handelsprotektionismus zu protestieren.

Darum zählt das Argument der Gesetzesfreunde nicht, wonach in anderen Ländern gleiche oder ähnliche Vorkehren getroffen oder getroffen werden sollen.

Haben wir es wirklich nötig, alle Fehler des Auslandes zu kopieren?

Auch ist zu bedenken, dass wir in der Schweiz schon seit langem unter massiv überhöhten Agrarpreisen leiden. Wenn sich die Verbraucher dank vorteilhafter Importe bei ein paar industriellen Nahrungsmitteln erholen wollen, darf ihnen das wahrlich nicht verwehrt werden.

Aber die Abstimmung vom 6./7. Dezember hat noch einen anderen weitreichenden und hochpolitischen Aspekt. Im

Zeichen der Rezession und der behaupteten Ueberwertung des Schweizerfrankens erwägen seit einiger Zeit breitere und breitere Wirtschaftsgremien,

die Wareneinfuhr ganz generell mit einer mehrprozentigen Ausgleichsabgabe zu belegen, mittels deren Erträgen die Ausfuhr ebenso generell - von den Uhren und Textilien über die Maschinen bis zu den Chemikalien und Pharmazeutika - finanziell gefördert werden soll.

Womöglich will man gar noch den Auslandsgästen einen billigeren Frankenkurs einräumen - alles zulasten der Einheimischen, die solche Geschenklein zu berappen hätten. Freilich werden solche Projekte derzeit noch unter Verschluss gehalten: denn die Gutheissung des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten durch die Stimmbürger und -bürgerinnen soll nicht gefährdet werden. Ist jene Vorlage jedoch heil unter Dach gebracht, so werden die anderen Erwerbszweige nicht zögern, unter Berufung auf die Neuregelung für die Nahrungsmittelindustrie alsdann zu ihren eigenen Gunsten und ihrem eigenen Vorteil ein gleichgeartetes Import-Export-Ausgleichssystem zu verlangen - restlos auf Kosten der Konsumenten, was sich zwangsläufig aus der Lage der Dinge ergibt. Wenn es einmal so weit ist, dürfte es aus Gründen der Gleichbehandlung viel schwerer fallen, solche Ansprüche zurückzuweisen, mögen sie heute noch so abwegig erscheinen.

Darum gilt es auch hier, den Anfängen zu wehren. Der Verbraucher wird in unserem Lande nicht verwöhnt und ist niemals verwöhnt worden. Umso weniger braucht er es zu dulden, dass die Nahrungsmittelindustrie - und ebensowenig die anderen Warenerzeuger - sich mit seinem sauer verdienten Geld sanieren oder daraus übermässige Gewinne ziehen.

Derartiges lässt sich durch kräftigen Wettbewerb über die Landesgrenzen hinweg am besten und sichersten verhindern.

Schon deshalb muss die schutzzöllnerische und wettbewerbsfeindliche Abstimmungsvorlage über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten am ersten Dezembersonntag nachhaltig verworfen werden. Das bewahrt uns alle - vor allem die Konsumenten, die Arbeitnehmer und die Mitbürger und Mitbürgerinnen mit bescheidener Börse - vor neuen Belastungen und peinlichen Ueberraschungen.

11. September 1975 VG/ALT